

Verband *Kulturregion*

Entwurf des Organisationsreglements

I. LEISTUNGEN DES VERBANDES FÜR MITGLIEDGEMEINDEN

Art. 1 Regionale Förderung – Beratung

¹ Die Empfänger/innen im Sinne von Artikel 30 der Statuten, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden haben, können ein Gesuch einreichen, um vom Verband in Form einer Beratung für ihre Aktivitäten unterstützt zu werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Organisation und Entwicklung.

Art. 2 Regionale Förderung – Kostenloser kultureller Anlass für die Bevölkerung

¹ Der Verband finanziert jährlich eine kulturelle Aktivität, die den Einwohnerinnen und Einwohnern der Mitgliedgemeinden auf Anmeldung offensteht.

II. BESONDERE FÖRDERUNG DER AKTIVITÄTEN DES VERBANDES

Art. 3 Besondere Förderung – Grundsatz

¹ Gemäss Artikel 40 der Statuten kann jede Mitgliedgemeinde beschliessen, einen zusätzlichen Beitrag an die Verwirklichung des Verbandszwecks im Sinne der Förderung regionaler kultureller Aktivitäten und der Förderung regionaler kultureller Infrastrukturen zu leisten.

² Sie kann zu diesem Zweck sich dazu verpflichten, dem Verband einen oder mehrere Zusatzbeiträge zu bezahlen, die in den Artikeln 4 bis 6 dieses Reglements aufgeführt sind.

Art. 4 Besondere Förderung – Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten

¹ Der Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten hat zum Ziel, die Ressourcen zu erhöhen, die dem Verband zur Umsetzung des Verbandszwecks nach Artikel 3 Bst. a, b und c zur Verfügung stehen.

² Der Vorstand legt den Beitrag zur Förderung kultureller Aktivitäten in Franken pro Einwohner/in fest. Dieser darf Fr. 30.- nicht überschreiten.

³ Die in Artikel 30 der Statuten aufgeführten Empfänger/innen mit Sitz oder Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden, die den Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten bezahlen, können regionale Förderung in Form einer der folgenden Verbandsleistungen erhalten:

- a) für die Gemeinden: Finanzierung einer Aktion für Zugang zu Kultur für die Schüler/innen ihres Schulkreises;
- b) für Kulturunternehmen: mehrjährige, einjährige oder einmalige Subvention.

⁴ Der Verband finanziert ausserdem für natürliche Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde, die den Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten bezahlt, den Erwerb eines Kultur GA im Jahr, in dem sie volljährig werden.

⁵ Die Gemeinden, die den Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten zahlen, erhalten in der Delegiertenversammlung 3 zusätzliche Stimmen zugewiesen.

Art. 5 Besondere Förderung – Erhöhter Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten

¹ Der erhöhte Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten hat zum Ziel, die Ressourcen zu erhöhen, die dem Verband zur Umsetzung des Verbandszwecks nach Artikel 3 Bst. a, b und c zur Verfügung stehen. Der erhöhte Beitrag kann nur von Mitgliedgemeinden geleistet werden, die bereits den Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten gemäss Artikel 4 dieses Reglements bezahlen.

² Der Vorstand legt den erhöhten Beitrag zur Förderung kultureller Aktivitäten in Franken pro Einwohner/in fest. Dieser darf Fr. 25.- nicht überschreiten.

³ Natürliche Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde, die den erhöhten Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten zahlt, erhalten eine Ermässigung für den Kauf von Billets für kulturelle Aktivitäten im Rahmen der Saison der Theater Équilibre und Nuithonie.

⁴ Die Gemeinden, die den erhöhten Beitrag an die Förderung kultureller Aktivitäten zahlen, erhalten in der Delegiertenversammlung 2 zusätzliche Stimmen zugewiesen.

Art. 6 Besondere Förderung – Beitrag an kulturelle Infrastrukturen

¹ Der Beitrag an die Förderung kultureller Infrastrukturen hat zum Ziel, die Ressourcen zu erhöhen, die dem Verband zur Umsetzung des Verbandszwecks nach Artikel 3 Bst. a und c zur Verfügung stehen.

² Der Vorstand legt den erhöhten Beitrag zur Förderung kultureller Aktivitäten in Franken pro Einwohner/in fest. Dieser darf Fr. 10.- nicht überschreiten.

³ Der Verband kann einen Teil der Ausgaben decken, die im Rahmen von Investitionen anfallen für:

- a) kulturelle Infrastrukturen mit Sitz in einer Gemeinde, die den Beitrag an kulturelle Infrastrukturen leistet;
- b) kulturelle Einrichtungen im Eigentum von Empfänger/innen gemäss Artikel 30 der Statuten, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die den Beitrag an kulturelle Infrastrukturen leistet.

⁴ Als kulturelle Einrichtung gilt jegliches kulturelles Material, das dem Auftrag des Verbandes entspricht.

⁵ Der Sonderfall der Theater Équilibre und Nuithonie wird in der in Artikel 31 der Statuten vorgesehenen Vereinbarung geregelt.

⁵ Die Gemeinden, die den Beitrag an kulturelle Infrastrukturen zahlen, erhalten in der Delegiertenversammlung eine zusätzliche Stimme.

Angenommen an der Sitzung der Delegiertenversammlung am

Der/die Sekretärin:

Der/die Präsident/in:

.....

.....